

BEITRAGSORDNUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN KITA GRÜNLAND E.V.

Letztmalig aktualisiert: 01.09.2025

§ 1 Grundlage

Vorliegende Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder/sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe Mitgliedschaft

- Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 (zwanzig) Euro pro Jahr.
- Ein freiwilliger höherer Beitrag ist jederzeit möglich.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

- Der Mitgliedsbeitrag wird auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds entweder gesamthaft für das ganze Jahr (zum 01.03.) oder halbjährlich (zum 01.03. und zum 01.09.) per SEPA-Lastschriftmandat vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.
- Für Beitragsrückstände (Ausstand der Zahlung mehr als 30 Tage) werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 (fünf) Euro pro Mahnung erhoben.
- Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
- Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind überdies Spenden erwünscht. Die Spenden können ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spenden bis zu 200,00 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Für Spenden über 200 Euro kann auf Wunsch eine Spendenbescheinigung/Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft siehe §4 der Vereinssatzung. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.